



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 28. NOVEMBER 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 30. Mai 2023

von armasuisse Immobilien, Facility Management Spezialobjekte, Guisanplatz 1, 3003 Bern

betreffend

MILITÄRFLUGPLATZ MEIRINGEN; ÖKOLOGISCHE AUFWERTUNG LEWERSBIEL

I

stellt fest:

1. Das Facility Management Spezialobjekte von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 30. Mai 2023 das Projekt zur ökologischen Aufwertung am Standort Lewersbiel («Unterbach») zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Meiringen reichte ihre Stellungnahme am 3. Juli 2023 ein.
4. Der Kanton Bern übermittelte seine Stellungnahme mit Schreiben vom 27. Juli 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ging am 3. November 2023 ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 16. November 2023 zu den eingegangenen Anträgen und Bemerkungen Stellung.
7. Auf die Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Die vorgesehene ökologische Aufwertung wird als Ersatzmassnahme für die Umzäunung des Flugplatzareals, welche mit der militärischen Plangenehmigung vom 20. Januar 2012 bewilligt wurde, umgesetzt. Die Umzäunung dient der Sicherheit des Flugbetriebs auf dem Militärflugplatz Meiringen. Somit ist das Aufwertungsprojekt militärisch begründet und das militärische Plangenehmigungsverfahren anwendbar. Das Generalsekretariat VBS ist für die Festlegung und Durchführung des Verfahrens zuständig (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Mit militärischer Plangenehmigung vom 20. Januar 2012 betreffend «Militärflugplatz Meiringen, Umzäunung Flugplatzareal, Gemeinde Meiringen (BE)» wurden mit der Auflage d. die Ersatzmassnahmen für die Umzäunung des Flugplatzareals verfügt. Die Umzäunung beeinträchtigt den Wildwechsel insbesondere im Bereich des westlichen Pistenkopfs und hat damit einen negativen Einfluss auf die Fauna. Aus diesem Grund müssen Ersatzmassnahmen nach Art. 18 Abs. 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG; SR 451) umgesetzt werden.

Das in Absprache mit dem kantonalen Jagdinspektorat erarbeitete Konzept der PiU GmbH vom 28. Oktober 2008 sah als Ersatzmassnahmen für die Umzäunung eine Wildwarnanlage an zwei Standorten entlang der Brünigstrasse (ARA Brienzwiler und Soliwald) sowie eine Geschwindigkeitsbegrenzung für Verkehrsteilnehmer im Bereich Beerihubel/Soliwald entlang eines Teilstücks der Brünigstrasse vor. Diese Massnahmen konnten jedoch aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden.

An der Besprechung am 2. November 2017 zwischen der Genehmigungsbehörde, armasuisse Immobilien, dem BAFU und dem kantonalen Jagdinspektorat wurde beschlossen, als Alternative eine technische Lösung (Wildwarnanlage im Gebiet Mäderen im Talboden) kombiniert mit ökologischen Massnahmen umzusetzen, um die Auflage d der Plangenehmigung zu erfüllen. Die Wildwarnanlage im Gebiet Mäderen wurde im Herbst 2020 erstellt und ist in Betrieb.

Als ökologische Massnahme wurde 2018 ein Konzept zur Schaffung von Vernetzungs- und Deckungsstrukturen für Wildtiere ausgearbeitet. Die Realisierung dieser ökologischen Massnahmen gestaltete sich jedoch schwierig, da die für die Massnahmen benötigten Flächen nicht im Eigentum des Bundes sind. armasuisse Immobilien liess in der Folge Abklärungen für eine alternative ökologische Aufwertung auf Flächen durchführen, die im Eigentum des VBS sind.

Am 25. März 2021 legte sie der Genehmigungsbehörde und den betroffenen Fachstellen (BAFU und kantonales Jagdinspektorat) eine Projektskizze für eine Aufwertung im Gebiet Lewersbiel vor. Diese wurde an einer Sitzung vom 16. August 2021 von der Genehmigungsbehörde, dem BAFU und dem Jagdinspektorat gutgeheissen. Basierend auf dieser Projektskizze liess armasuisse Immobilien in der Folge das vorliegende Aufwertungsprojekt ausarbeiten.

Das Aufwertungsprojekt umfasst die Instandstellung eines Stehgewässers als Laichgebiet für Amphibien, die Aufwertung des Waldrands durch forstlichen Eingriff und Pflanzung von standortgerechten Straucharten, die Ansaat einer artenreichen Wiese und die Pflanzung von Hecken und standortgerechten Einzelbäumen bzw. Hochstammobstbäumen im Bereich Lewersbiel.

2. Stellungnahme der Gemeinde Meiringen

Die Gemeinde Meiringen stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 3. Juli 2023 antragslos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Bern

Der Kanton Bern formulierte in seiner Stellungnahme vom 27. Juli 2023 folgende Anträge:

Gewässerraum

- (1) Bis zur Bauabnahme müssten Baustelleninstallationen im Gewässerraum nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand sei zu Lasten der Gesuchstellerin wiederherzustellen.
- (2) Nach der Bauabnahme müsse der Zugang zum Gewässer für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.

Naturgefahren

- (3) Es werde empfohlen, das Bauvorhaben von einer Naturgefahren-Fachperson begleiten zu lassen und Massnahmen zur Minderung des Personenrisikos während der Bauphase zu treffen.

Gewässerschutz

- (4) Das Überlaufwasser des Weihers müsse in erster Priorität oberflächlich diffus über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) versickert werden. Eine Überlaufentwässerung in den randlichen Schotterbereich (Rundkies) sei nur zulässig, wenn die Entwässerung diffus über den ganzen Randbereich erfolge; eine punktuelle Entwässerung müsse immer über eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) erfolgen.
- (5) Das Ablasswasser des Weihers sei oberflächlich diffus in einer Versickerungsmulde ("Versickerungsgraben" gemäss Gesuchsunterlagen) versickern zu lassen. Diese müsse flächendeckend eine biologisch aktive Bodenschicht (begrünte Humusschicht) mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm aufweisen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig.

Abfall

- (6) Sollte während den geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sei das Amt für Wasser und Abfall (AWA), Fachbereich Altlasten, umgehend zu benachrichtigen.
- (7) Das Aushubmaterial sei gemäss der Vollzugshilfe für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial (BAFU, 2021) zu verwerten oder zu entsorgen.
- (8) Die Entsorgung von belastetem Material in Betrieben des Kantons Bern bedürfe einer Genehmigung durch das AWA. Die Gesuche seien mittels der Internet-Applikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) einzureichen. Die Entsorgung von belastetem Material (Vorgehensweise, Mengen und Entsorgungswege) müsse dokumentiert werden.

Wald

- (9) Die forstlichen Massnahmen im Wald inkl. Anzeichnung (Aufwertung Waldrand und Aufwertung der Artenvielfalt) hätten in Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.

- (10) Der Unterhalt werde mittels Natur, Landschaft und Armee (NLA)-Massnahmen durch die Logistikbasis der Armee (LBA) sichergestellt und finanziert.
- (11) Im Wald dürfe keine Zwischenlagerung oder Deponie von Aushubmaterial, Bauschutt und anderweitigem Material erfolgen.
- (12) Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.

Natur und Landschaft

- (13) Die Holzerarbeiten dürften nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- (14) Die Ausführung der Arbeiten sei durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu begleiten.
- (15) Für die Bepflanzung dürften ausschliesslich standortheimische Bäume und Sträucher aus lokaler Produktion verwendet werden.
- (16) Mit Neophyten belastetes Aushubmaterial dürfe nicht zwischengelagert werden. Es sei fachgerecht zu entsorgen.
- (17) Für die Ansaat sei Saatgut mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland, Alpennordflanke), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland, Voralpen, Alpen) zu verwenden (siehe www.regioflora.ch/de/nutzung.html). Dazu sei bei der Bestellung des Saatguts das Saatgutunternehmen darüber zu informieren, in welcher Gemeinde das Saatgut verwendet werden solle.
- (18) Nach Abschluss der Bauarbeiten sei die Abteilung Naturförderung mit einer kurzen Fotodokumentation über die Umsetzung der Massnahmen zu informieren.

Bodenschutz

- (19) Terrainanpassungen, zu denen auch Böschungsanpassungen zählen würden, müssten generell immer so kleinflächig als unbedingt notwendig gehalten werden.
- (20) Ablagerungen von Aushubmaterial ohne ausreichende Begründung, mit dem Hauptzweck, das Material abzulagern, seien zu unterlassen und das überschüssige Aushubmaterial sei abzuführen.
- (21) Bei Verdacht auf eine chemische Belastung sei der abzutragende Boden auf seine Belastung hin entsprechend der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) zu überprüfen. Bei einer chemischen Belastung des Bodens sei gemäss der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen, Modul Beurteilung von Boden im Hinblick auf seine Verwertung (BAFU, 2021) zu verfahren.
- (22) Sauberer, abgetragener Ober- und Unterboden sei entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Waldboden für aufzuforstende Flächen/Waldflächen einzusetzen.
- (23) Vor Beginn der Erdarbeiten sei das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Das Formular müsse aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgewiesen werden.
- (24) Spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten sei das ausgefüllte Meldeblatt Terrainveränderungen mit den Angaben zum Ist-Zustand und Zielzustand des Bodens via Leitbehörde auch der Fachstelle Boden zuzusenden.
- (25) Bei den rekultivierten Flächen müsse die standorttypische Fruchtbarkeit wieder hergestellt werden. Die Mächtigkeiten des neu geschütteten Ober- und Unterbodens müssten im gesetzten Zustand mindestens denjenigen des natürlich gewachsenen Bodens entsprechen.
- (26) Spätestens 3 Monate nach Abschluss der Erdarbeiten seien Bodenabnahmeprotokolle der rekultivierten Flächen inkl. relevanten Fotos via Leitbehörde auch an die Fachstelle Boden? zu senden (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenschutz bei Bauvorhaben).
- (27) Die Erdarbeiten seien gemäss dem Modul «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen (BAFU, 2022) durchzuführen.

- (28) Der Boden sei entsprechend seiner natürlichen Schichtung (Oberboden, Unterboden) und immer getrennt vom Untergrund abzutragen, getrennt zwischenzulagern und auf der Zielfläche wieder aufzutragen. Ober- und Unterboden dürften auch dabei nicht verdichtet werden.
- (29) Erdarbeiten (ohne den Boden zu befahren) dürften nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Sofern er befahren werden müsse, müsse die Bodenabtrocknung 10 cbar erreichen. Beim Einsatz von Pneufahrzeugen dürfe der zwingend ausreichend begrünzte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiespisten befahren werden. Die Kiesschicht müsse mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie sei auf dem zwingend ausreichend begrünzten, mit einem Geotextil abgedeckten, Oberboden anzulegen. Den Boden dafür temporär abzutragen sei keine Alternative und nicht gestattet. Zum Zeitpunkt der Kiesschüttung müsse die Bodenabtrocknung bei mind. 10 cbar liegen. Die gleichen Schutzmassnahmen würden bei Installationsplätzen etc. gelten.
- (30) Die Fläche der Baupiste sei nach dem Rückbau so rasch als möglich mit einer geeigneten, tiefwurzelnden Saadmischung (wo möglich inkl. Luzerne) wieder zu begrünen. Eine Winterbrache sei zu vermeiden.
- (31) Im ersten Jahr danach sei dort nur die Dürrfutterproduktion erlaubt. Eine Beweidung sei während dieser Zeit nicht zulässig.

4. *Stellungnahme des BAFU*

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 3. November 2023 folgende Anträge:

Wald

- (32) Der kantonale Antrag (10) betreffend Unterhalt sei durch die Leitbehörde in die Plangenehmigung aufzunehmen.
- (33) Die Bauherrschaft habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) unter Schonung des Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten oder Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Es dürfe nur das für die Herstellung des Weihers unmittelbar notwendige Aushubmaterial im Waldareal wiederverwertet werden. Das überschüssige Aushubmaterial sei ausserhalb des Waldareals zu verwerten oder fachgerecht zu deponieren. Die für die Herstellung des Weihers beanspruchte Fläche sei auf das zwingend Notwendige zu reduzieren. Der bestehende Waldrand dürfe nicht zurückgedrängt werden.
- (34) Die Bauherrschaft habe für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Die forstlichen Massnahmen im Wald inkl. Anzeichnung (Aufwertung Waldrand und Aufwertung der Artenvielfalt) hätten in Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.

Gewässerraum, Morphologie und aquatische Fauna

- (35) Es sei durch die Gesuchstellerin sicherzustellen, dass die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst geringgehalten werde.
- (36) Die Gesuchstellerin müsse den kantonalen Antrag (1) berücksichtigen.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die eingegangenen Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 16. November 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung sowie in der Ausführung zu berücksichtigen. Einzig zu den Anträgen des Kantons Bern zum Bodenschutz äusserte sich die Gesuchstellerin teilweise kritisch. Auf die Äusserungen der Gesuchstellerin wird – sofern entscheiderelevant – in der Erwägungen eingegangen.

6. Beurteilung der Genehmigungsbehörde

a. Natur und Landschaft

Das Projekt umfasst die Instandstellung eines Stehgewässers als Laichgebiet für Amphibien, die Aufwertung des Waldrandes durch forstlichen Eingriff und Pflanzung von standortgerechten Straucharten, die Ansaat einer artenreichen Wiese sowie die Pflanzung von Hecken und standortgerechten Einzelbäumen bzw. Hochstammobstbäumen.

Das Projekt dient der ökologischen Aufwertung und als Ersatzmassnahme für die Umzäunung des Militärflugplatzes Meiringen. Der Kanton stellt diverse Anträge (13-18), das BAFU unterstützt die geplanten Massnahmen ausdrücklich und stellt diesbezüglich keine Anträge.

Die Anträge des Kantons bezwecken eine fachgerechte und gesetzeskonforme Umsetzung. Da sich die Gesuchstellerin damit einverstanden erklärt, die Anträge sachgerecht und keine Einwände ersichtlich sind, werden sie gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

b. Wald

Im Waldareal ist die Instandstellung einer bestehenden feuchten Senke (Stehgewässer) vorgesehen. Zur Aufwertung dieses Feuchtstandorts ist die Erstellung eines mit einer Kautschukfolie abgedichteten Weihers geplant.

Aus waldrechtlicher Sicht handelt es sich beim Weiher um eine nichtforstliche Kleinbaute im Sinne von Art. 4 Bst. a der Waldverordnung (WaV; SR 921.01). Nach Art. 14 Abs. 2 WaV darf die Bewilligung einer nichtforstlichen Kleinbaute ausserhalb der Bauzone nur im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Forstbehörde erteilt werden. Nichtforstliche Kleinbauten stellen eine nachteilige Nutzung nach Art. 16 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaG; SR 921.0) dar.

Nach Art. 16 Abs. 2 WaG können die zuständigen Behörden aus wichtigen Gründen solche Nutzungen unter Auflagen und Bedingungen bewilligen. Da die Walderhaltung und Waldbewirtschaftung unter Einhaltung der beantragten Auflagen nicht zusätzlich beeinträchtigt wird und das BAFU sowie der Kanton das Vorhaben unter Auflagen als bewilligungsfähig erachten, wird die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) im konkreten Fall als zulässig beurteilt. Die Gesuchstellerin zeigt sich in ihrer Stellungnahme mit allen Forderungen einverstanden. Die zum Thema Wald gestellten Anträge (9-12, 33-34) sind sachgerecht und werden deshalb gutgeheissen und als Auflagen verfügt. Damit wird gleichzeitig Antrag (32) des BAFU entsprochen und dieser wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) nach Art. 16 Abs. 2 WaG i. V. m. 14 Abs. 2 WaV erfüllt sind. Die Ausnahmebewilligung für die nachteilige Nutzung wird deshalb mit den erwähnten Auflagen erteilt.

c. Gewässerschutz

Wer in einem nach Art. 29 Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) besonders gefährdeten Bereich Anlagen ändert oder Tätigkeiten ausübt, die eine Gefahr für Gewässer darstellen, muss die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der Gewässer treffen (vgl. Art. 31 GSchV). Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen (Art. 6 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes, GSchG; SR 814.20).

Der Kanton beantragt, das Überlaufwasser des Weihers müsse in erster Priorität oberflächlich diffus über eine biologisch aktive Bodenschicht versickert werden. Eine Überlaufentwässerung in den randlichen Schotterbereich sei nur zulässig, wenn die Entwässerung diffus über den ganzen Randbereich erfolge; eine punktuelle Entwässerung müsse immer über eine biologisch aktive Bodenschicht erfolgen (4). Das Ablasswasser des Weihers sei oberflächlich diffus in einer Versickerungsmulde versickern zu lassen. Diese müsse flächendeckend eine biologisch aktive Bodenschicht mit einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm aufweisen. Sickerpackungen mit Schotter seien nicht zulässig (5).

Der Projektperimeter liegt in einem Gewässerschutzbereich A_{II}. Gemäss Gesuchsunterlagen soll der Weiher nach unten hin mit einer Kautschukfolie abgedichtet werden und für Unterhaltsarbeiten soll ein Ablass in den Weiher eingebaut werden, der in einen Versickerungsgraben entwässert wird.

Die kantonalen Anträge (4) und (5) betreffen die gesetzeskonforme Ausführung der Entwässerung und Versickerung und konkretisieren die gewässerschutzrechtlichen Vorgaben. Die gesetzeskonforme Umsetzung des Vorhabens durch die Gesuchstellerin wird von der Genehmigungsbehörde vorausgesetzt und muss in der Regel nicht mit Auflagen sichergestellt werden. Die Umsetzung der Anträge ist zudem ausdrücklich im Gesuchsdossier vorgesehen. Mit der Plangenehmigung werden die Gesuchsunterlagen verbindlich. Eine zusätzliche Auflage erübrigt sich daher. Die Anträge (4) und (5) sind somit als gegenstandslos abzuschreiben.

d. Gewässerraum

Im Gewässerraum dürfen nach Art. 41c Abs. 1 GSchV nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden. Der Gewässerraum des Baches «Annisgraben» ist in der Gemeinde Meiringen ausserhalb der Bauzone noch nicht eigentümergebunden festgelegt. Der übergangsrechtliche Gewässerraum gemäss Übergangsbestimmungen zur Änderung der GSchV vom 4. Mai 2011 beträgt 8 m ab Uferlinie.

Nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV kann die zuständige Behörde für die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen im Gewässerraum, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, eine Ausnahmegewilligung erteilen, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Für die Erteilung der Ausnahmegewilligung ist nach Art. 48 Abs. 1 GschG i. V. m. Art. 126 Abs. 2 MG die Genehmigungsbehörde zuständig. Nach Art. 126 Abs. 2 MG werden mit der Plangenehmigung sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt. Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Erfüllung der Aufgaben der Landesverteidigung nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 126 Abs. 3 MG).

Gemäss Gesuchsunterlagen wird der Abfluss des «Annisgrabens» für die Speisung des Weihers genutzt und es erfolgt kein Eingriff in das Fliessgewässer. Bereits in der bestehenden Situation versickert das Wasser des «Annisgrabens» im Bereich der Mulde und bildet unterhalb kein einheitliches Bachbett mehr.

Die Standortgebundenheit und das öffentliche Interesse sind unbestritten. Der Kanton und das BAFU stimmen der Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV unter Auflagen zu. Der Kanton beantragt, dass Baustelleninstallationen im Gewässerraum nach Beendigung der Arbeiten vollständig zurückgebaut werden. Der ursprüngliche Zustand sei zu Lasten der Gesuchstellerin wiederherzustellen (1). Nach der Bauabnahme müsse der Zugang zum Gewässer für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein (2). Das BAFU beantragt in seiner Stellungnahme, dass durch die Gesuchstellerin die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung möglichst gering halte (35).

Gemäss abschliessender Stellungnahme der Gesuchstellerin würden keine Baustelleninstallationen innerhalb des Gewässerraums des «Annisgrabens» zu liegen kommen. Antrag (1) ist somit obsolet und wird als gegenstandslos beschrieben. Damit erübrigt sich auch Antrag (36) des BAFU, der ebenfalls als gegenstandslos beschrieben wird. Da die Anträge (2) und (35) sachgerecht sind und sich die Gesuchstellerin mit den Forderungen einverstanden erklärt, werden diese gutgeheissen und als Auflagen im Entscheid übernommen.

Durch die Arbeiten im Gewässerraum sind unter Einhaltung der Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Gewässer zu erwarten. Abschliessend stellt die Genehmigungsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Verbreiterung der Zufahrtsstrasse im Gewässerraum des «Annisgrabens» erfüllt sind. Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV wird somit erteilt.

e. Abfall / belastete Standorte

Belastete Standorte dürfen nach Art. 3 der Altlasten-Verordnung (AltIV; SR 814.680) durch die Erstellung oder Änderung von Bauten und Anlagen nur verändert werden, wenn sie nicht sanierungsbedürftig sind und durch das Vorhaben nicht sanierungsbedürftig werden (Bst. a); oder wenn ihre spätere Sanierung durch das Vorhaben nicht wesentlich erschwert wird oder sie, soweit sie durch das Vorhaben verändert werden, gleichzeitig saniert werden (Bst. b).

Das Vorhaben tangiert geringfügig einen im Kataster der belasteten Standorte des VBS eingetragenen Standort, der als «weder überwachungs- noch sanierungsbedürftig» eingestuft ist (Objekt-Nr. MEI 70, Abfallablagerung). Gemäss Gesuchsunterlagen werden die Erdarbeiten im Bereich des belasteten Standorts durch eine Fachperson für Altlasten begleitet, verdächtiges Material soll analysiert und korrekt entsorgt werden. Das Vorgehen ist mit dem Kompetenzzentrum Boden des VBS festgelegt worden. Diesbezüglich hält das BAFU fest, dass es davon ausgehe, dass Art. 3 AltIV eingehalten werde und stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Um dem Anliegen des Kantons (6) zu entsprechen und Art. 3 Bst. a AltIV einzuhalten, sind beim Auftauchen von verschmutztem oder verdächtigem Material umgehend die Genehmigungsbehörde und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu benachrichtigen. Diesfalls legt die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem AWA das weitere Vorgehen fest. Antrag (6) wird sinngemäss gutgeheissen und es ergeht eine Auflage.

In Bezug auf die Abfallentsorgung verlangt der Kanton, dass die Entsorgung von belastetem Material einer Entsorgungsgenehmigung bedürfe und dokumentiert werde (8). Der Antrag ist sachgerecht, bezweckt eine korrekte Entsorgung der Abfälle und wird als Auflage verfügt.

Weiter beantragt der Kanton, das Aushubmaterial gemäss der Vollzugshilfe für die Verwertung von Aushub- und Ausbruchmaterial zu verwerten oder zu entsorgen (7). Es ist nicht Sinn und Zweck von Auflagen, rechtliche Bestimmungen und darauf basierende Merkblätter und Normen zu wiederholen, da deren Berücksichtigung durch die Gesuchstellerin vorausgesetzt wird. Eine Auflage erübrigt sich und Antrag (7) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

f. Bodenschutz

Wer Boden abträgt, muss damit nach Art. 7 VBBo so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 VBBo).

Der Kanton beantragt, dass sauberer, abgetragener Boden entsprechend seiner Eignung wieder als funktionierender Waldboden für aufzuforstende Flächen einzusetzen sei (22). Zudem beantragt er, dass der Boden entsprechend seiner natürlichen Schichtung und getrennt vom Untergrund abzutragen, getrennt zwischenzulagern und auf der Zielfläche wieder aufzutragen sei. Ober- und Unterboden dürften auch dabei nicht verdichtet werden (28).

Gemäss abschliessender Stellungnahme geht die Gesuchstellerin davon aus, dass kein Ober- und Unterboden anfällt oder nur in kleinen Mengen. Dieser könne für die Auskleidung des Versickerungsgrabens und die Schüttung bzw. Überdeckung der beidseitigen Dämme verwendet werden. Die Gesuchstellerin begründet dies damit, dass der vorhandene Waldboden nur wenig mächtig sei (teilweise Steinblöcke sichtbar) und daher eine Unterscheidung in Ober- und Unterboden nicht möglich sei; er werde als eine Schicht behandelt. Falls ein Überschuss an Unterboden bestehe, werde dieser nach den rechtlichen Vorgaben verwertet bzw. entsorgt. In den Randbereichen (wo der Damm geschüttet werde) werde Waldboden für die Wiederverwendung in der Endgestaltung abgetragen.

Aus Sicht der Genehmigungsbehörde sind die Ausführungen der Gesuchstellerin nachvollziehbar und plausibel. Eine Trennung von Ober- und Unterboden ist aus den genannten Gründen vorliegend nicht möglich. Der Einbau des abgetragenen Bodens ist in den Gesuchsunterlagen

bereits vorgesehen. Eine zusätzliche Auflage ist aus Sicht der Genehmigungsbehörde nicht nötig. Die Anträge (22) und (28) werden als gegenstandslos abgeschrieben.

Zu den Anträgen (25) und (26) hält die Gesuchstellerin fest, dass keine Rekultivierung vorgesehen sei und sich die Anträge deshalb erübrigen. Die Genehmigungsbehörde folgt der Begründung der Gesuchstellerin und schreibt die Anträge als gegenstandslos ab.

Zu Antrag (30) hält die Gesuchstellerin in ihrer Stellungnahme fest, dass die Fläche der Baupiste begrünt werde. Jedoch werde auf den Einsatz der Saatgutmischung Luzerne verzichtet, da diese sich unter Umständen zum Nachteil der artenreichen Wiese ausbreiten könnte.

Die Genehmigungsbehörde ist mit der Begründung der Gesuchstellerin einverstanden. Antrag (30) wird insofern gutgeheissen, als auf die Saatgutmischung Luzerne bei der Wiederbegrünung der Baupiste zu verzichten ist. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

Die restlichen Anträge des Kantons (19, 20, 21, 23, 24, 27, 29) bezwecken den Schutz des Bodens im Sinne der erwähnten Bestimmungen. Die Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

g. Naturgefahren

Das Vorhaben betrifft mehrere Gräben, welche vom Hangbereich in die Ebene laufen (unter anderem «Annisgraben»), und randlich den «Unterbachkanal», welcher aus Sicht Hochwasserschutz eine wichtige Funktion während Starkregenereignissen hat. Die Situation am «Annisgraben» wird mit dem Weiher nicht verschärft. Der Zugang für den Unterhalt am «Unterbachkanal» wird gewährleistet. Die Schwellenkorporation Meiringen hat sich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt. Aus Sicht Hochwasserschutz sind keine weiteren Massnahmen nötig.

Der Projektperimeter liegt in einem Gebiet mit erheblicher Gefährdung bezüglich Stein- und Blockschlag. Der Kanton empfiehlt, das Bauvorhaben von einer Naturgefahrenfachperson begleiten zu lassen und Massnahmen zur Minderung des Personenrisikos während der Bauphase zu treffen, um die Arbeitssicherheit zu gewährleisten (3).

In ihrer Stellungnahme führt die Gesuchstellerin dazu aus, dass der Unternehmer über die Lage des Projektperimeters im roten Gefahrenggebiet durch Stein- und Blockschlag in Kenntnis gesetzt werde. Der Unternehmer werde angehalten, die Mitarbeitenden vor Baubeginn über organisatorische Massnahmen zu instruieren. Auf eine Begleitung durch eine Naturgefahren-Fachperson werde aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet. Die Genehmigungsbehörde ist mit dem beschriebenen Vorgehen einverstanden. Eine Auflage dazu ist nicht nötig.

h. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt bauliche sowie betriebliche Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Abstand der Baustelle zu den nächstgelegenen Gebäuden mit lärmempfindlicher Nutzung beträgt weniger als 300 m, weshalb gemäss der Baulärm-Richtlinie für die Bauarbeiten Massnahmen für den Lärmschutz notwendig sind. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine Massnahmenstufe fest.

Im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens wird praxisgemäss eine Massnahmenstufe festgelegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Baulärm eingegangen. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde ist für das Bauvorhaben die Massnahmenstufe A festzulegen. Es ergeht eine Auflage dazu.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist auf das Vorhaben anwendbar. Die Gesuchstellerin legte in den Gesuchsunterlagen keine konkrete Massnahmenstufe fest.

In der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Praxisgemäss wird im Rahmen des militärischen Plangenehmigungsverfahrens die Massnahmenstufe A festgelegt. Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, von dieser Praxis abzuweichen. Es ergeht eine entsprechende Auflage im Entscheid.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Facility Management Spezialobjekte, vom 30. Mai 2023, in Sachen

Militärflugplatz Meiringen; Ökologische Aufwertung Lewersbiel

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier «Militärflugplatz Meiringen, Ersatzmassnahmen Umzäunung Flpl Meiringen, Ökologische Aufwertung Lewersbiel (WE 1120/1026)» vom 30. Mai 2023

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung des Waldes

Die Ausnahmegewilligung für die nachteilige Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) nach Art. 16 Abs. 2 WaG wird unter Auflagen erteilt.

3. Ausnahmegewilligung für die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum

Die Ausnahmegewilligung nach Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV für bauliche Massnahmen im Gewässerraum des Fliessgewässers «Annisgraben» wird unter Auflagen erteilt.

4. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde sowie der Gemeinde Meiringen spätestens 1 Monat vor Beginn der Bauarbeiten schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.
- c. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.

Natur und Landschaft

- d. Holzarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
- e. Die Ausführung ist durch eine ökologisch ausgebildete Fachperson zu begleiten.
- f. Für die Bepflanzung dürfen ausschliesslich standortheimische Bäume und Sträucher verwendet werden.
- g. Mit Neophyten belastetes Aushubmaterial darf nicht zwischengelagert werden. Es ist fachgerecht zu entsorgen.

- h. Für die Ansaat ist Saatgut mindestens aus der biogeographischen Grossregion (Jura, Mittelland, Alpennordflanke), wenn möglich jedoch aus der biogeographischen Kleinregion (Jura, Westliches Mittelland, Voralpen, Alpen) zu verwenden (siehe www.regioflora.ch/de/nutzung.html). Dazu ist bei der Bestellung des Saatguts das Saatgutunternehmen darüber zu informieren, in welcher Gemeinde das Saatgut verwendet werden soll.
- i. Nach Abschluss der Arbeiten sind die Genehmigungsbehörde und die Abteilung Naturförderung mit einer kurzen Fotodokumentation über die Umsetzung der Massnahmen zu informieren.

Wald

- j. Die Gesuchstellerin hat für die Umsetzung der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) den kantonalen Forstdienst einzubeziehen. Die forstlichen Massnahmen im Wald inkl. Anzeichnung (Aufwertung Waldrand und Aufwertung der Artenvielfalt) haben in Rücksprache mit dem zuständigen Revierförster zu erfolgen.
- k. Der Unterhalt ist mittels Natur, Landschaft und Armee (NLA)-Massnahmen durch die Logistikbasis der Armee (LBA) sicherzustellen.
- l. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der nachteiligen Nutzung (nichtforstliche Kleinbaute) unter Schonung des Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren. Es darf nur das für die Herstellung des Weihers unmittelbar notwendige Aushubmaterial im Waldareal wiederverwertet werden. Das überschüssige Aushubmaterial ist ausserhalb des Waldareals zu verwerten oder fachgerecht zu deponieren. Die für die Herstellung des Weihers beanspruchte Fläche ist auf das zwingend Notwendige zu reduzieren. Der bestehende Waldrand darf nicht zurückgedrängt werden.

Gewässerraum

- m. Nach der Bauabnahme muss der Zugang zum Gewässer für Unterhaltsarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- n. Die Beeinträchtigung des Gewässerraums während der Ausführung ist möglichst gering zu halten.

Abfall / belastete Standorte

- o. Sollte während der geplanten Arbeiten verschmutztes oder verdächtiges Material zum Vorschein kommen, sind umgehend die Genehmigungsbehörde und das AWA, Fachbereich Grundwasser und Altlasten, zu benachrichtigen. Die Genehmigungsbehörde legt im Einvernehmen mit dem AWA das weitere Vorgehen fest.
- p. Die Entsorgung von belastetem Material bedarf einer Entsorgungsgenehmigung mittels der Internetapplikation EGI (Entsorgungsgenehmigung via Internet) und ist zu dokumentieren.

Bodenschutz

- q. Terrainanpassungen, zu denen auch Böschungsanpassungen zählen, müssen immer so kleinflächig als unbedingt notwendig gehalten werden.
- r. Ablagerungen von Aushubmaterial ohne ausreichende Begründung, mit dem Hauptzweck, das Material abzulagern, sind zu unterlassen und das überschüssige Aushubmaterial ist abzuführen.
- s. Für überschüssiges Material ist das Formular Deklaration zur Verwertung von abgetragenen Boden (zu finden unter www.weu.be.ch > Themen > Umwelt > Boden > Bodenschutz beim Bauen > Bodenverwertung) vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Das Formular muss aufbewahrt und auf Verlangen den Behörden vorgewiesen werden.
- t. Spätestens 1 Monat vor Beginn der Erdarbeiten ist das ausgefüllte Meldeblatt Terrainveränderungen mit den Angaben zum Ist-Zustand und Zielzustand des Bodens via Genehmigungsbehörde der Fachstelle Boden zuzusenden.

- u. Die Erdarbeiten sind gemäss dem Modul «Sachgerechter Umgang mit Boden beim Bauen» der Vollzugshilfe Bodenschutz beim Bauen (BAFU, 2022) durchzuführen.
- v. Erdarbeiten (ohne den Boden zu befahren) dürfen nur bei genügend abgetrocknetem, schüttfähigem Boden über 6 cbar durchgeführt werden. Sofern er befahren werden muss, muss die Bodenabtrocknung 10 cbar erreichen. Beim Einsatz von Pneufahrzeugen darf der zwingend ausreichend begrünzte Boden nicht ohne zusätzliche Schutzmassnahmen wie Kiesspisten befahren werden. Die Kiesschicht muss mindestens eine Mächtigkeit von 50 cm aufweisen und gewalzt werden. Sie ist auf dem zwingend ausreichend begrünzten, mit einem Geotextil abgedeckten Oberboden anzulegen. Den Boden dafür temporär abzutragen, ist nicht gestattet. Zum Zeitpunkt der Kiesschüttung muss die Bodenabtrocknung bei mindestens 10 cbar liegen. Die gleichen Schutzmassnahmen gelten bei Installationsplätzen.
- w. Die Fläche der Baupiste ist nach dem Rückbau so rasch als möglich mit einer geeigneten, tiefwurzelnden Saatmischung wieder zu begrünen. Eine Winterbrache ist zu vermeiden.
- x. Im ersten Jahr nach Bauabschluss ist innerhalb des Projektperimeters nur die Dürrfutterproduktion erlaubt. Eine Beweidung ist während dieser Zeit nicht zulässig.

Baulärm

- y. Für das Vorhaben sind Massnahmen der Stufe A der Baulärm-Richtlinie des BAFU anzuwenden. Es sind die üblichen Vorsorgemassnahmen (gute Baustellenpraxis) zu treffen.

Luftreinhaltung

- z. Die Massnahmen der Stufe A der Richtlinie Luftreinhaltung des BAFU sind anzuwenden.

5. *Anträge des Kantons Bern*

Die Anträge des Kantons Bern werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

6. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

7. *Eröffnung*

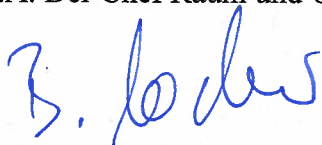
Die vorliegende Verfügung wird nach Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

8. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Facility Management Spezialobjekte, Guisanplatz 1, 3003 Bern (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär des Kantons Bern, Stab, Papiermühlestrasse 17v, Postfach, 3000 Bern 22 (R)
- Einwohnergemeinde Meiringen, Postfach 532, 3860 Meiringen (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kdo Militärflugplatz Meiringen
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)